



## Überblick über das Verfahren

### 5. Primarklasse

#### Informationen an die Erziehungsberechtigten und Kinder

Informieren Sie Ihre Klasse anfangs Schuljahr über das Übertrittsverfahren I und organisieren Sie bis zu den Herbstferien eine Elternzusammenkunft zum Thema Übertrittsverfahren I. Dabei erklären Sie den Erziehungsberechtigten

- den Ablauf des Verfahrens und die wichtigsten Termine,
- die Beurteilungskriterien,
- die Entscheidungsfindung,
- Anforderungen und Voraussetzungen für die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I,
- das Rechtsmittelverfahren, wenn Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen sich nicht einigen können,
- die Möglichkeiten und Termine für eine Repetition der 5. oder 6. Primarklasse.

Sorgen Sie dafür, dass alle Erziehungsberechtigten den Flyer «Übertritte im Zuger Schulsystem» und die Informationsschrift «Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I» bis zu den Herbstferien erhalten. Diese Informationsschrift gibt es nur in deutscher Sprache und kann bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug bezogen werden. Sämtliche Unterlagen des Übertrittsverfahrens I finden Sie im Lehrmittelverzeichnis und können mit der ordentlichen Lehrmittelbestellung angefordert werden. Unter Register «Hilfsmittel/Bestellungen» finden Sie zudem ein Bestellformular.

Eine detaillierte Orientierung über die kooperative Oberstufe und die Schularten der Sekundarstufe I können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt durchführen. Hierbei werden Ihnen die Lehrpersonen der Sekundarstufe I gerne zur Verfügung stehen.

#### Orientierungsgespräch

Im Verlaufe des 2. Semesters der 5. Klasse lädt die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und das Kind zu einem Orientierungsgespräch ein. An diesem Gespräch werden die Erziehungsberechtigten und das Kind im Sinne einer Standortbestimmung über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den fachlichen Kompetenzen (inkl. methodische Kompetenzen) sowie den personalen und sozialen Kompetenzen orientiert. Ein Ausblick auf eine mögliche Zuweisung zum aktuellen Zeitpunkt ist in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. Klasse vorgesehen. Seien Sie jedoch vorsichtig, wie Sie prognostische Aussagen formulieren.

## **6. Primarklasse**

Wenn sich die schulische Situation und die Leistungsfähigkeit des Kindes nach dem Orientierungsgespräch in der 5. Klasse wesentlich verändern, wenn also die Leistungen und die schulische Situation des Kindes nicht mehr mit dem übereinstimmen, was am Orientierungsgespräch in der 5. Klasse festgehalten wurde, so hat die Lehrperson im Verlaufe des 1. Semesters der 6. Klasse die Erziehungsberechtigten in einem weiteren Gespräch diesbezüglich zu orientieren.

### **Voraussichtliche Zuweisung**

Anfang Januar erhalten Sie von der Übertrittskommission I ein Schreiben in Bezug auf die «Voraussichtlichen Zuweisungen für das kommende Schuljahr». Auch wenn die Zuweisungsentscheide bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, benötigen das Rektorat und die Übertrittskommission I möglichst genaue Angaben bezüglich der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I für das folgende Schuljahr.

Die Datenerhebung erfolgt elektronisch. Das aus LehrerOffice exportierte csv.File mit allen benötigten Angaben übermitteln Sie gemäss [Anleitung](#) dem Rektorat resp. dem zuständigen Schulleitungsmitglied. In der Folge werden alle gesammelten csv.Files einer Gemeinde bzw. einer Privatschule an die Übertrittskommission I weitergeleitet.

### **Repetition der 6. Klasse**

Gesuche um Repetition der 6. Primarklasse sind durch die Erziehungsberechtigten an den Rektor/die Rektorin bis spätestens 31. Januar zu richten. Der Rektor, die Rektorin kann in besonderen Fällen eine solche Repetition bewilligen, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt. Mögliche Gründe für eine Repetition betreffen die familiäre Situation oder ein länger dauernder Schulausfall. Gegen diesen erstinstanzlichen Entscheid können die Erziehungsberechtigten innert 10 Tagen beim Rektor, der Rektorin Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid des Rektors, der Rektorin kann innert 10 Tagen Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion für Bildung und Kultur erhoben werden.

### **Zuweisungsgespräch**

Pro Kind ist nur ein einziges Zuweisungsgespräch vorgesehen. Das Zuweisungsgespräch führen Sie bis spätestens 15. März. Sollten Erziehungsberechtigte der deutschen Sprache unkundig sein, ist es in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten, einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin beizuziehen. In besonderen Fällen bitten Sie das Rektorat, einen Übersetzer oder eine Übersetzerin beiziehen zu können.

Führen Sie das Zuweisungsgespräch in einem geeigneten Raum des Schulhauses durch. Achten Sie darauf, dass Sie nicht gestört werden. Für ein Zuweisungsgespräch benötigen Sie ungefähr eine Stunde. Planen Sie so, dass die Erziehungsberechtigten nicht warten müssen (keine Wartezimmersituation). Führen Sie pro Abend höchstens 2 bis 3 Zuweisungsgespräche. Lassen Sie sich für das Zuweisungsgespräch nicht von den Erziehungsberechtigten nach Hause einladen, selbst, wenn dies gut gemeint ist, denn das könnte Sie unter Druck setzen.

Beachten Sie, dass alle für den Zuweisungsentscheid relevanten Unterlagen (z. B. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen, Prüfungen, Lernkontrollen, bedeutsame Beurteilungsnotizen etc.) den Erziehungsberechtigten offen dargelegt werden müssen.

### **Einigung: Erziehungsberechtigte, Kind und Lehrperson können sich einigen**

Deckt sich Ihr Zuweisungsvorschlag mit der Meinung der Erziehungsberechtigten, füllen Sie den Zuweisungsentscheid (in der entsprechenden Sprache) aus und lassen ihn von den Erziehungsberechtigten und allenfalls vom Kind unterschreiben. Falls die Erziehungsberechtigten ihr Kind in einer Privatschule unterrichten lassen wollen, ist unbedingt auch die Schulart anzukreuzen. Eine Zuweisung «Privatschule» allein genügt nicht! Der Zuweisungsentscheid hat verbindlichen Charakter.

### **Fehlende Einigung: Erziehungsberechtigte, Kind und Lehrperson können sich nicht einigen**

Wenn Sie sich mit den Erziehungsberechtigten über eine Zuweisung des Kindes im Zuweisungsgespräch nicht einigen können, wird die Übertrittskommission I des Kantons Zug aufgrund der vorliegenden Akten, des Abklärungstests und evtl. weiterer Abklärungen im Mai die Zuweisung vornehmen. Füllen Sie das Formular «Fehlende Einigung» (nur in deutscher Sprache vorhanden) aus und lassen Sie es von den Erziehungsberechtigten unterschreiben. Stellen Sie sicher, dass die Erziehungsberechtigten auf dem Formular angeben, ob sie ein Gespräch mit der Übertrittskommission wünschen oder nicht. Diese Angabe ist für die Organisation des Verfahrens sehr wichtig. Anschliessend leiten Sie die folgenden Unterlagen in einem PDF an das Rektorat weiter:

1. Formular «Fehlende Einigung» (von beiden Parteien unterzeichnet und mit Angabe, ob ein Elterngespräch mit der Übertrittskommission I gewünscht wird);
2. Zeugnisse der 4. bis 6. Klasse (von beiden Parteien unterzeichnet);
3. Ausgefüllte und unterzeichnete Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse;
4. Schriftliche Stellungnahme der Lehrperson (datiert und unterzeichnet);
5. Zwei bis drei Aufsätze der Schülerin, des Schülers (Textarbeiten)
6. Freiwillig: weitere Unterlagen (Selbsteinschätzungen, Prüfungsarbeiten, etc.)

Sollten die Erziehungsberechtigten bei einer fehlenden Einigung ihre Unterschrift verweigern, orientieren Sie den Rektor bzw. die Rektorin oder das zuständige Schulleitungsmitglied darüber und übergeben Sie ihm bzw. ihr das nicht unterzeichnete Formular «Fehlende Einigung» samt den erforderlichen Unterlagen. Verweigern Erziehungsberechtigte ihre Unterschrift, wird der Fall als "Fehlende Einigung" gehandelt. Darauf sind die Erziehungsberechtigten aufmerksam zu machen.

Die Übertrittskommission I wird Ihnen im Mai eine Kopie des von ihr getroffenen Zuweisungsentscheides zur Kenntnisnahme zustellen.

### **Definitive Zuweisungen**

Die Datenerhebung bei den definitiven Zuweisungen erfolgt auf dieselbe Weise wie bei den voraussichtlichen Zuweisungen. Befolgen Sie dazu bitte die entsprechende Anleitung im Register «Hilfsmittel». Sie finden die [Anleitung](#) auch im Internet.

## Was geschieht bei einer fehlenden Einigung im Zuweisungsverfahren?

Wenn sich Erziehungsberechtigte und Lehrperson bis spätestens 15. März nicht auf eine Zuweisung ihres Kindes in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen können, entscheidet die Übertrittskommission I des Kantons Zug.

---

Das Formular «*Fehlende Einigung*» wird ausgefüllt und von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten unterschrieben. (Wichtige Angabe: Wird ein Gespräch mit der Übertrittskommission gewünscht?)

---

Die Lehrperson leitet folgende Unterlagen des betreffenden Kindes digital an das Rektorat der Gemeinde weiter:

- Formular «*Fehlende Einigung*» (von beiden Parteien unterzeichnet und mit Angabe, ob ein Elterngespräch mit der Übertrittskommission I gewünscht wird);
- Zeugnisse der 4. bis 6. Klasse (von beiden Parteien unterzeichnet);
- Ausgefüllte und unterzeichnete Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse;
- Schriftliche Stellungnahme der Lehrperson (datiert und unterzeichnet);
- Zwei bis drei Aufsätze der Schülerin, des Schülers (Textarbeiten)

---

Das Rektorat leitet sämtliche Unterlagen an die Übertrittskommission I des Kantons Zug weiter.

---

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Übertrittskommission I ein Schreiben mit

- dem Angebot, innerhalb von 10 Tagen schriftlich zur fehlenden Einigung Stellung nehmen zu können;
- dem Ort und dem Termin des obligatorischen Abklärungstests;
- dem Ort und dem Termin für ein Gespräch mit einer Delegation der Übertrittskommission I, nur im Falle, wenn ein Gespräch gewünscht wird.

---

Alle Schülerinnen und Schüler mit einer fehlenden Einigung im Zuweisungsverfahren lösen den Abklärungstest. Die Durchführung des Tests erfolgt durch die Übertrittskommission I. Die Schülerinnen und Schüler sind an diesem Halbtage vom Schulunterricht dispensiert.

---

Die Übertrittskommission I wertet den Abklärungstest aus und analysiert eingehend die von der Lehrperson eingereichten Unterlagen sowie die schriftliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten.

Die Übertrittskommission I kann in besonderen Fällen weitere Abklärungen anordnen.

---

Bei einem allenfalls stattfindenden Gespräch mit einer Delegation der Übertrittskommission I, an dem die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind teilnehmen, stehen folgende Themen im Zentrum:

- Beurteilung des Kindes durch die Lehrperson
- Leistungen des Kindes
- Stellungnahme der Lehrperson / Stellungnahme der Erziehungsberechtigten
- Ergebnisse und Auswertung des Abklärungstests
- Möglichkeiten für das Kind auf der Sekundarstufe I

An diesem Gespräch wird noch keine Zuweisungsentscheidung gefällt.

---

Alle Mitglieder der Übertrittskommission I nehmen Einsicht in die vorhandenen Akten jedes Kindes.

---

Im Mai werden an einer ordentlichen Sitzung der Übertrittskommission I die definitiven Zuweisungsentscheidungen gefällt.

---

Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich die definitiven Zuweisungsentscheidungen. Gegen diese Entscheidung können sie innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug unter Kostenfolge eine Verwaltungsbeschwerde einreichen. Der Regierungsrat entscheidet.

---

Gegen die Entscheidung des Regierungsrates können die Erziehungsberechtigten eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.

## **Schulpsychologische Abklärungen**

### **Im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren I**

Für schulpsychologische Abklärungen von Schülerinnen und Schülern der 6. Primarklasse im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren I ist Folgendes zu beachten:

Gemäss Reglement betreffend das Übertrittsverfahren ist das Anhören des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons Zug für eine Zuweisungsentscheid nicht vorgesehen. Die Zuweisung von der 6. Primarklasse in eine Schulart der Sekundarstufe I erfolgt somit ohne Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Lediglich die Übertrittskommission I kann in besonderen Fällen im Rahmen der eigenen Abklärungen dem Schulpsychologischen Dienst entsprechende Aufträge erteilen.

### **Im Zusammenhang mit einer Repetition der 6. Primarklasse**

In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler die 6. Primarklasse wiederholen. Zuständig dafür ist der Rektor, die Rektorin. Eine diesbezügliche Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist nicht vorgesehen.

## **Die Übertrittskommission I**

Die Übertrittskommission I wird von der Direktion für Bildung und Kultur gewählt.

### **Mitglieder**

Der Übertrittskommission I gehören an:

- Präsident der Übertrittskommission I

und Vertretungen aus:

- der Wirtschaft (Personalverantwortliche)
- der Vereinigung Schule & Elternhaus
- der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- der Rektorenkonferenz
- der Mittelstufe II
- der Realschule
- der Sekundarschule
- des Gymnasiums
- der Direktion für Bildung und Kultur

### **Aufgaben**

Die Übertrittskommission I hat folgende Aufgaben:

- Sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen in Bezug auf eine Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I nach eingehender Prüfung der Unterlagen und aufgrund eigener Abklärungen (Abklärungstest, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Rückfragen bei der Lehrperson der Mittelstufe II, Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Zug).
- Sie entscheidet individuell über das Zuweisungsverfahren, falls es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers, einer Schülerin in die 6. Primarklasse nicht möglich ist, eine Zuweisung vorzunehmen.
- Sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrerteam in Bezug auf einen Übertritt während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums.
- Sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren I.
- Sie erstattet dem Bildungsrat alljährlich Bericht über das Übertrittsverfahren I.